

I N F O R M A T I O N

zur Pressekonferenz

mit

den Gemeinde-Landesrätinnen
Michaela Langer-Weninger, PMM;
Birgit Gerstorfer, MBA

und Projektleiter (weitere Auskunftsperson)
OAR RgR Peter Pramberger

am

Dienstag, den 13. September, 09.00 Uhr

zum Thema

Gemeindefinanzierung – NEU

Ergebnisse der Evaluierung

**Gemeinden punktgenau unterstützen,
Lebensqualität steigern**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-11412
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeindefinanzierung – NEU

Ergebnisse der Evaluierung stärken Gemeindefinanzen und führen zu noch mehr Transparenz

Beginnend mit dem Jahr 2022 wurde das seit 2018 bestehende System der Gemeindefinanzierung NEU im Auftrag der beiden Gemeinde-Referentinnen Landesrätin Michaela Langer-Weninger und Landesrätin Birgit Gerstorfer evaluiert. Nun – zeitgerecht zur Umsetzung im Rahmen der Voranschlagserstellung 2023 – wurden das überarbeitete Regelwerk durch die Oberösterreichische Landesregierung beschlossen.

„Die Gemeindefinanzierung NEU war schon bei ihrer Einführung im Jahr 2018 ein Meilenstein für eine transparente und objektive Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln an die oberösterreichischen Gemeinden. Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung haben wir die Regelungen nach den ersten Jahren in der Anwendungspraxis auf breiter Basis evaluiert. Ziel war es, bestehende Schwachstellen und Unklarheiten zu beseitigen. Die nun neu vorgelegten Richtlinien integrieren zahlreiche Anliegen und Rückmeldungen der Gemeinden, die in den vergangenen Jahren an uns herangetragen wurden. Durch die Überarbeitung kommt es zu einer weiteren Stärkung der Gemeindefinanzen und weiteren Verbesserungen bei der Transparenz, was uns bei der Mittelvergabe besonders wichtig ist“, betonen die beiden Gemeinde-Referent/innen.

Evaluierung der Gemeindefinanzierung NEU – überarbeitete Richtlinien ab 1. Jänner 2023

Mit dem Ziel ein zeitgemäßes, objektives und transparentes Gemeindefinanzierungs-Modell zu schaffen, wurde das seit Jahrzehnten bestehende System der Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ) für die Bedeckung von Haushaltsabgängen und für projektbezogene Unterstützungen der Oö. Gemeinden mit 1. Jänner 2018 durch die „Gemeindefinanzierung NEU“ ersetzt.

Teil des damaligen Beschlusses zur Gemeindefinanzierung NEU war die Vereinbarung, das Modell nach zwei Jahren in der praktischen Anwendung zu evaluieren. Dementsprechend wurde die zuständige Direktion für Inneres und Kommunales bereits Ende des Jahres 2019 mit einer Überprüfung des Regelwerks beauftragt. Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie im März 2020 konnten die angelaufenen Arbeiten jedoch nicht weitergeführt werden, da die personellen und zeitlichen Ressourcen anderweitig eingesetzt werden mussten.

Der Neustart für die Evaluierung erfolgte im Auftrag der Gemeinde-Referentinnen Michaela Langer-Weninger und Birgit Gerstorfer im Jänner 2022. Ziel der Evaluierung war es, das bestehende Modell auf Schwächen zu untersuchen und entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Im Zuge der Evaluierung wurden Rückmeldungen der Gemeinden, der Interessensvertretungen der Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund) und der beteiligten Landesstellen im Amt der Oö. Landesregierung sowie die Ergebnisse einer Kund/innenbefragung der Fachhochschule Oberösterreich berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen erfolgten in enger Abstimmung mit Vertreter/innen der beteiligten Landesstellen, des Oö. Gemeindebundes, des Städtebundes Landesgruppe Oberösterreich und mit Unterstützung einer Fokusgruppe, in der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis eingebracht haben.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12. September 2022 werden die überarbeiteten Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU mit Geltung ab 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Parallel dazu treten die geltenden Richtlinien (Beschluss der Oö. Landesregierung in der Letztfassung vom 4. November 2019) sowie die nunmehr in die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU integrierten „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ außer Kraft.

Fonds-Modell der Gemeinde-Finanzierung



Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind im Finanz-Verfassungsgesetz sowie im Finanzausgleichsgesetz dargelegt. Die Gelder dienen der langfristigen Sicherung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden und der Herstellung und Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten kommunalen Infrastruktur. Ziel der Richtlinie ist darüber hinaus ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz von finanziellen Mitteln, die nach objektiven und transparenten Kriterien vergeben werden. Empfänger von Gemeinde-Bedarfszuweisungen können ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

Strukturfonds

Der Strukturfonds dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte und stärkt die Gemeindeautonomie. Jede oberösterreichische Gemeinde erhält einen Basisbetrag von 30.000 Euro. In diesem Verteilvorgang kommen in Summe rund 13 Millionen Euro zur Auszahlung. Die verbleibenden Gelder werden nach aufgabenorientierten Kriterien an die einzelnen Gemeinden verteilt:

- 13 Mio. Euro nach der Einwohner/innenzahl je Gemeinde für allgemeine Verwaltungsleistung
- 30 Millionen Euro nach der Anzahl der 0 bis 14-Jährigen für Kinderbetreuung und Pflichtschulen
- 17 Millionen Euro für die Errichtung und den Erhalt von Gemeindestraßen und Güterwege nach Straßenkilometer und Höhenlage je Gemeinde
- 2 Millionen Euro für Tourismuskommunen (sofern mehr als 10.000 Nächtigungen pro Jahr)
- NEU: 3 Millionen Euro nach der Anzahl der Nebenwohnsitze

Die so je Gemeinde errechneten Beträge werden in weiterer Folge nach finanzkraftorientierten Kriterien gewichtet, sodass sie sich bei finanzschwächeren Gemeinden entsprechend erhöhen und bei finanzstärkeren Gemeinden reduzieren.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sind je Gemeinde mit 420.000 Euro gedeckelt. Ab dem Jahr 2024 wird der bisher starre Strukturfonds entsprechend der Ertragsanteilsentwicklung indexiert, wobei Steigerungen der Ertragsanteile weitergegeben werden. Eine Reduktion führt nicht zur Senkung des Strukturfonds.

Projektfonds

Für investive Einzelvorhaben können Gemeinden um Mittel aus dem Projektfonds ansuchen. Solche investiven Einzelvorhaben decken die ganze Palette kommunaler Projekte – wie Amtsgebäude, Feuerwehrhäuser und Fahrzeuge, Horte, Kindergärten und Krabbelstuben oder Sportstätten ab. Im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinien ist der Ankauf von Grundstücken ebenfalls förderbar, wenn er für die Errichtung eines investiven Einzelvorhabens notwendig ist. Zum Erhalt und Ausbau des freien Seezugangs in Oberösterreich wird der Ankauf von Seegrundstücken ebenfalls förderbar, sofern der freie Zugang für die Bevölkerung garantiert ist. Ebenso ist die Sanierung von Amtsgebäuden auch in Gemeinden mit weniger als 1.500 Einwohner/innen wieder mittels Bedarfszuweisungen förderbar und die zu starren Richtlinien für die Errichtung kommunaler Veranstaltungsinfrastruktur wurden gelockert und bedarfsgerechter gestaltet. Die Förderzuschläge für Großprojekte im Pflichtschulbau wurden erhöht und in den Richtlinien fixiert.

Klare Förderquote schafft Verlässlichkeit und Transparenz

Grundsätzlich gilt für alle investiven Einzelvorhaben eine Basisförderung von 55% der anerkannten (d.h. geprüften) Kosten. Um die tatsächliche Förderquote zu errechnen, wird dann die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde in Relation zur Finanzkraft aller oberösterreichischen Gemeinden gesetzt. Die Untergrenze der Gesamtförderquote liegt bei 20%, die Höchstgrenze bei 80%. Entsprechend der Anregungen des Oö. Landesrechnungshofes wurde die Möglichkeit von Sonderfinanzierungen für spezielle Projekte in den Richtlinien der Gemeindefinanzierung umfassend dargelegt. Auch hier gilt weitgehend, dass Gemeinden Unterstützung entsprechend ihrer Förderquoten bekommen. In manchen Fällen, wie bei der Errichtung von Alten- und Pflegeheimen gelten fixe Fördersätze.

„Der Projektfonds sichert den Erhalt und den Ausbau kommunaler Infrastruktur – von den Kinderbetreuungsplätzen und Schulen über den Sportplatz bis zum Feuerwehrhaus im Ort. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität und kommunaler Daseinsvorsorge geleistet“, betonten die beiden Gemeinde-Referentinnen.

Härteausgleichsfonds

Durch den mit rund 10 Millionen Euro dotierten Härteausgleichsfonds soll struktur- und finanzschwachen Gemeinden der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich ermöglicht werden. Da die Gemeinden für den Haushaltsausgleich grundsätzlich ihre verfügbaren Mittel einsetzen müssen, ist eine zweite Mittelausschüttung vorgesehen, die eine adäquate Eigenfinanzierungskraft für investive Einzelvorhaben (=Gemeindeanteil) ermöglicht.

Regionalisierungsfonds

Der Regionalisierungsfonds stellt Gemeinde-Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Kooperationen und Gemeindevereinigungen in Form eines Zuschlages (von 15 Prozentpunkten bzw. von 20 Prozentpunkten für bestimmte Projekte) zu den Projektförderquoten zur Verfügung. Neu ist, dass bei Kooperationen im Zuge von Amtsgebäuden oder bei Bauhöfen ein Regionalisierungsfonds bis zu 20% möglich ist, was im höchstmöglichen Fall eine Förderquote von bis zu 95% ergibt. Mit diesem sehr attraktiven Förderansatz sollen weitere Kooperationen in diesen Bereichen besonders gefördert werden.

„Mit dem zusätzlichen Regionalisierungsbonus wollen wir die Anreize für Kooperationsprojekte zweiter oder mehrerer Gemeinden nochmal stärken. Die positiven Erfahrungen mit Kooperationsprojekten zeigen, dass es sich auch langfristig lohnt, wenn Gemeinden ihre Kräfte und ihr Knowhow in bestimmten Bereichen bündeln“, erläutern Langer-Weninger und Gerstorfer die Intentionen des Regionalisierungsfonds.

Folgeprojekte

Im Zuge des Projektverlaufs wurde die Thematik „Finanzierung zentralörtlicher Aufgaben“ sowie die besondere Rolle von Zentralorten in der Aufgabenerbringung über ihre Gemeindegrenzen hinaus eingehend diskutiert. Zwischen den Projektauftraggeberinnen LRⁱⁿ Langer-Weninger und LRⁱⁿ Gerstorfer wurde vereinbart, diese Thematik im Jahr 2023 auf Basis noch einzuholender externer Fachexpertisen näher zu beleuchten und im Rahmen eines Folgeprojektes weitere Schritte und Maßnahmen zu setzen.

Wesentliche Änderungen auf einen Blick

- die bisherigen Berechnungsmodelle führten zu jährlichen – teils erheblichen – Schwankungen bei Projektförderquoten und den Mitteln aus dem Strukturfonds. Durch eine Linearisierung der Berechnung wird eine gleichmäßigere Entwicklung möglich.
- Die Mittel aus dem Strukturfonds werden ab 2024 jährlich indexiert, zusätzliche Mittel aus den Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz kommen so unmittelbar den Gemeinden zu Gute.
- Der Verwaltungsaufwand insbesondere für Gemeinden im Härteausgleich wird deutlich reduziert. Teils zu strikte Vorgaben im Personalbereich wurden überdacht und bereinigt.
- Regelungen für die Finanzierung von Sonderprojekten wurden in die Gemeindefinanzierung NEU integriert und soweit wie möglich an die Regelungen für sonstige Projektfinanzierungen angeglichen.

- Mit einer Förderquote von 75 % ermöglichen die Gemeinde-Landesrätinnen attraktive Fördermöglichkeiten für den Ankauf von Seegrundstücken durch Gemeinden, sofern sie der Bevölkerung frei zugänglich sind.
- Die strikte Regelung, wonach kommunale Badeanlagen einen Auszahlungsdeckungsgrad von 50% (bzw. 33 % im Falle von Hallenbädern) vorweisen müssen, um für Sanierungen Bedarfszuweisungsmittel ansprechen zu können, wird im Sinne der Gemeinden entschärft. Die Neuregelung ermöglicht notwendige Sanierungen und sichert gleichzeitig, dass entsprechende Kostendeckungsgrade angestrebt werden. Durch Förderzuschläge bleiben Kooperationen im Bereich der Badeanlagen für die Gemeinden attraktiv.
- Kooperationen im Bereich von Bauhöfen und Amtsgebäuden werden nochmals attraktiver. Zur Förderquote der Gemeinden wird ein erhöhter Regionalisierungszuschlag von zusätzlich 20% gewährt.